Stadt Lohmar

Der Bürgermeister

Beschlußvorlage

[X] öffentlich [ ] nicht öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	TOP: 13
663/Ms/wei	31.05.1999	

	Beratungsfolge	Sitzungstermin
1.	Bauausschuß	08.06.1999
2.		
3.		
4.		

Betreff:
Neuordnung des städtischen Winterdienstes

Beschlußvorschlag der Verwaltung:

Der Bauausschuß beschließt den Winterdienstplan in der vorliegenden Form.

Haushaltsmittel vorhanden

[ ] ja [ ] nein [ ] entfällt

Haushaltsstelle bzw. Erläuterung:

Stadt Lohmar

Problembeschreibung / Begründung

Am 01.01.1979 wurde auf der Grundlage des StrReinG NW, die Straßenreinigungssatzung der damaligen Gemeinde Lohmar in Kraft gesetzt. Sie umfaßte auch die Winterwartung der darin namentlich aufgenommenen Straßen.
1985 wurde als Folge aus den gemachten Erfahrungen der gemeindliche Winterdienstplan überarbeitet und neu organisiert.
Die in den zurückliegenden Jahren ständig steigende Einwohnerzahl führte zwangsläufig zu einer beachtlichen Vergrößerung des ausgebauten Straßennetzes. Gleichzeitig wurde eine Vielzahl von öffentlichen Einrichtungen neu geschaffen, die den Verpflichtungsumfang der Stadt auch hinsichtlich der Ausführung des Winterdienstes enorm erweitert haben. Eine Neuordnung des Winterdienstes ist daher nötig. Dadurch soll wie bisher das abdeckt werden, was aufgrund gesetzlicher Auflagen und der aktuellen Rechtsprechung Verpflichtung ist, und was für die Stadt, gemessen an der vorhandenen personellen und gerätemäßigen Ausstattung des Bauhofes, wirtschaftlich möglich und zumutbar ist.

So gibt der BGH mit seiner Grundsatzentscheidung (Urteil v. 05.07.90, III ZR 217/89) das Maß an, an dem sich Sicherungspflichtige orientieren können. Das Urteil sagt i.W. aus, daß die innerörtliche Streupflicht nicht uneingeschränkt besteht, sondern, daß sie unter dem Vorbehalt des Zumutbaren steht, d.h., daß es auch auf die Leistungsfähigkeit des Sicherungspflichtigen ankommt. Hierbei sind Art und Wichtigkeit des zu reinigenden Verkehrsweges ebenso zu berücksichtigen wie seine Gefährlichkeit und die Stärke des zu erwartenden Verkehrs. Darüber hinaus sagt die Rechtsprechung daß sich der Verkehr im Winter auf die besonderen Verhältnisse einstellen muß. Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht sei er nur davor zu schützen, daß er in Gefahren komme, die er vorher nicht erkennen könne. Bei außergewöhnlicher Wetterlage könne ihm sogar zugemutet werden, vorübergehend auf eine Benutzung der Verkehrswege ganz zu verzichten.

Die unter diesen Gesichtspunkten erfolgte Überprüfung des bis 1998/99 durchgeführten Winterdienstes hat ergeben, daß aufgrund der Größe des Stadtgebietes und den weit auseinanderliegenden Ortsteilen erhebliche Fahrzeiten anfallen, die minimiert werden mußten. Hiernach wurden die Straßen und Wege aus dem Winterdienst- plan gestrichen, die in der Straßenreinigungssatzung der Stadt Lohmar als Anliegerstraßen ausgewiesen sind. Ebenso entfallen Abschnitte ehemaliger Schulbusstrecken und Außerortshaltestellen, da für sie keine Winterwartung vorgeschrieben ist.

Der Winterdienst ist wie folgt organisiert:

- die Räum- und Streustrecken sind in einem Streckenplan festgelegt,
- die Einsatzzeiten ergeben sich aus dem Schichtenplan mit wöchentlichem Wechsel,
- der Einsatz der Großfahrzeuge erfolgt nach Dringlichkeitsstufen.

Stadt Lohmar

Problembeschreibung / Begründung

Am Winterdienst sind alle auf dem Bauhof festvertraglichen Mitarbeiter beteiligt. Zwei Abteilungen stehen für die Ausführung zur Verfügung:

1. Winterdienst Großfahrzeuge, Geräteräumung/-streuung

12 Mitarbeiter mit Führerschein Kl. 2, 3 Fahrzeuge

Dringlichkeitsstufe 1 :
Schulbusstrecke (einschließlich einiger gefährlicher Straßen)

Dringlichkeitsstufe 2 :
Außerortsstraßen, (Ortsanbindungen/-verbindungen) sowie einige gefährliche
und verkehrswichtige Straßen u. Einmündungsbereiche,
aufgeteilt in Bezirk 1, nördliches und
Bezirk 2, südliches Stadtgebiet.

2. Winterdienst Kleinfahrzeuge, Handräumung/-streuung

12 Mitarbeiter mit Führerschein Kl 3., 3 Fahrzeuge

Städtische Einrichtungen, Verkehrseinrichtungen (Gehwege vor städt. Liegenschaften, Parkplätze, Ampelüberwege u.s.w.)

Außerdem: Winterdienst durch den LVR gegen Kostenerstattung
Klassifizierte Straßen in Ortslagen,

Anlg. Das der Vorlage beiliegende Muster eines Winterdienstplanes ist identisch mit dem, der den am Winterdienst beteiligten Mitarbeitern ausgehändigt wird. Er regelt die zeitliche und räumliche Zuständigkeit der einzelnen Mitarbeiter.
Das ebenfalls beigefügte Muster eines täglich von den Mitarbeitern zu führenden Streubuches, ist der Nachweis in versicherungsrechtlicher Hinsicht.
Der Winterdienstplan beinhaltet überwiegend solche Straßen und Objekte, für deren Winterwartung Auflagen bestehen. Er stellt die obere Grenze der Leistungsfähigkeit des Bauhofes dar, und gestattet keine Ausweitung ohne Reduzierung an anderer Stelle.

In Vertretung

Röger
Erster Beigeordneter